

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für die Stadtbibliothek Bad Neuenahr-Ahrweiler**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadtbibliothek Bad Neuenahr-Ahrweiler ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- 1.2 Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- 1.3 Für die Benutzung der Stadtbibliothek können Gebühren erhoben werden. Die Benutzungsgebühren, Gebühren für besondere Leistungen, Versäumnisgebühren sowie Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **2. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **3. Anmeldung**

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes / Identitätsnachweises (insbes. Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel) an. Soweit sich aus dem Ausweisdokument keine aktuelle Meldeadresse ergibt, kann die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangt werden.  
Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.  
Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Anerkennung der Benutzungsordnung und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Er erhält anschließend einen Benutzerausweis.
- 3.2 Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 5. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- 3.3 Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und benennen darin die Bevollmächtigten, die für den Antragsteller die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen sollen. Vertretungsberechtigte und Bevollmächtigte bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Anerkennung der Benutzungsordnung. Gleichzeitig verpflichten sich Vertretungsberechtigte zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte. Für einen Benutzerausweis können höchstens drei Bevollmächtigte benannt werden. Alternativ können mehrere Benutzerausweise beantragt werden.
- 3.4 Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens und ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **4. Benutzerausweis**

- 4.1 Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich für jedermann frei. Für die Ausleihe und diverse Dienstleistungen ist aber ein gültiger und freigeschalteter Benutzerausweis erforderlich.
- 4.2 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch

des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- 4.3 Für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises sowie für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.
- 4.4 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## 5. Ausleihe, Leihfrist

- 5.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- 5.2 Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Hörbücher für Erwachsene	4 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
CD/DVD-ROMs	4 Wochen
Kinder-/Jugend-CDs	4 Wochen
Musik-CDs	1 Woche
Film-DVDs	1 Woche

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.

- 5.3 Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Medien, die zum Präsenzbestand gehören und nur mit einer Ausnahmegenehmigung entliehen wurden.
- 5.4 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## 6. Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Auf Antrag kann die Bibliotheksleitung die Ausleihe einzelner Medien des Präsenzbestandes bis zur Öffnung der Stadtbibliothek am nächsten Ausleihtag zulassen.

## 7. Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Für die Bereitstellung vorbestellter Medien wird eine Gebühr erhoben.

## 8. Fernleihe

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können per Fernleihe über den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

Für die Beschaffung per Fernleihe wird eine Gebühr erhoben.

## **9. Internet**

Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek genutzt werden kann.

Die Nutzungsbedingungen sind in der Internet-Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bad Neuenahr-Ahrweiler geregelt.

Für die Nutzung können Gebühren erhoben werden.

## **10. Verspätete Rückgabe, Einziehung**

10.1 Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

10.2 Bei Überschreiten der Leihfrist um 5 Wochen werden die entliehenen Medien durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

10.3 Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **11. Behandlung der Medien, Haftung**

11.1 Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

11.2 Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

11.3 Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

11.4 Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.

11.5 Die Benutzung der Stadtbibliothek geschieht auf eigene Gefahr.

11.6 Es wird keine Garantie für den einwandfreien technischen und inhaltlichen Zustand der von der Stadtbibliothek angebotenen Medien übernommen. Für Folgeschäden bei technischen Defekten wird nicht gehaftet.

11.7 Bei der Nutzung der von der Stadtbibliothek angebotenen Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Der Nutzer haftet insoweit auch für jede Verletzung des Urheberrechtes.

## **12. Schadenersatz**

12.1 Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

12.2 Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **13. Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

13.1 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

- 13.2 Rauchen ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- 13.3 Taschen (und andere mitgebrachte vergleichbare Transportbehältnisse) sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- 13.4 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- 13.5 Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

**14. Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

**15. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.03.2001 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 19.12.2017

Stadtverwaltung  
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Guido Orthen  
Bürgermeister